

Satzung
über die Regelung des Wochenmarktes
- Marktordnung –
vom 23.10.1992 geändert am 8.11.2001 (Euro-Anpassung)

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 12.12.1991 (BGl. S 860) hat der Gemeinderat der Gemeinde Spraitbach am 22.10.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Spraitbach betreibt nach Maßgabe dieser Satzung einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Markttage

- (1) Der Wochenmarkt findet jeden Freitag statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 3
Marktbereich

Der Wochenmarkt findet auf dem Parkplatz Kohl zwischen der Gschwender Straße (B 298) und der Buchstraße gegenüber dem Sportplatz statt.

§ 4
Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt beginnt um 7.30 Uhr und endet um 12.30 Uhr.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine halbe Stunde vor Marktbeginn aufgefangen werden; der Standplatz muß spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein. Er kann widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 5
Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Waren verkauft werden, also
 - a) frische Lebensmittel aller Art mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse;
 - d) Milch- und Molkereiprodukte.

- (2) Das Feilbieten anderer Sachen und Gegenstände, insbesondere von lebenden Tieren jeder Art und Größe auf dem Wochenmarkt ist untersagt.

§ 6 Zutritt

- (1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt, je nach den Umständen, befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch das Bürgermeisteramt unter Berücksichtigung der marktbetrieblichen Erfordernisse. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Spraitbach in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Die Verkaufseinrichtungen sind von den Standinhabern selbst zu stellen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, Das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden;
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegte unmittelbar benachbarten Ständen in die selbst bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen.
Die Waren sind so aufzustellen, daß sie nicht verunreinigt werden können.
Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.
Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle auch Dritter bedienen.

§ 11 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Bürgermeisteramt oder einem dafür Beauftragten ausgeübt.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Markteinrichtung werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu **500 EUR** kann nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Öffnungszeiten gemäß § 4 Abs. 1,
2. den Auf- und Abbau nach § 4 Abs. 2,
3. die zum Verkauf zugelassenen Gegenstände nach § 5 Abs. 1 und 2,
4. den Zutritt nach § 6,
5. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs. 1,
6. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 7 Abs. 6, Satz 3,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 – 4,
8. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6,
9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7,
10. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2,
11. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3, Nr. 1,
12. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3, Nr. 2,
13. das Mitnehmen von Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3, Nr. 3,
14. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3, Nr. 4,
15. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4, Satz 2,
16. die Verunreinigung nach § 10 Abs. 1,
17. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2, Nr. 1, 2 und 3,
18. die Hygienevorschriften nach § 10 Abs. 3

verstößt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt am 01. November 1992 in Kraft.

Ausgefertigt
Spraitbach, den 30.10.1992
Zepf, Bürgermeister

Hinweis.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtliche, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.